

Vereinsstatuten

Verein Kulturrausch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturrausch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bürglen TG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kulturschaffenden, insbesondere Musikschaffenden. Primär sollen dabei regionale (Ostschweiz) Kunstschaffende berücksichtigt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Darlehen

Die Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme wird an der Generalversammlung abgestimmt.

Mitglieder profitieren von Gratisentritten bei allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und im Bild-Rauschen Studio, Bürglen, stattfinden und von Preisermässigungen bei allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert andernorts stattfinden.

4.1. Jahresbeitrag

Mitglieder tragen mit ihrem Engagement bei Veranstaltungen zum Vereinswesen bei und müssen daher keinen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.3. Austritt und Ausschluss

Das Mitglied kann jederzeit selber austreten. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Gönner*innen

Gönner*innen können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag.

Gönner*innen profitieren von Gratisentritten bei allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und im Bild-Rauschen Studio, Bürglen, stattfinden und von Preisermässigungen bei allen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert andernorts stattfinden.

5.1. Jahresbeitrag der Gönner*innen

Die Höhe und Zusammensetzung des Jahresbeitrags der Gönner*innen wird alljährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Ohne entsprechenden Antrag und Beschluss beträgt der Beitrag CHF 40.-

Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

Im Laufe des Vereinsjahres eintretende Gönner*innen bezahlen den gesamten Beitrag. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.2. Erlöschen der Gönnerschaft

Die Gönnerschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.3. Austritt und Ausschluss

Gönner*innen können jederzeit selber austreten. Die Gönnerschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder die Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Gönnerbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche*r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generakversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder daran teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Versammlung vom 18. September 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2020.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
